

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Urbich  
Herr Fitzenreiter  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0855/23; Nachfragen nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) in Ortsteilen; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Fitzenreiter,

Erfurt,

in Ergänzung der DS 655/23 zur Umsetzung der Straßenreinigungssatzung in den Ortsteilen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Satzungsregelungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt, insbesondere auch die Übertragung der Anliegerpflichten nicht ausschließlich Regelungscharakter für die Ortsteile beinhalten, sondern das gesamte Stadtgebiet erfassen. Insbesondere müssen die rechtlichen Regelungen so formuliert werden, dass sämtliche Konstellationen erfasst werden, der Gleichheitsgrundsatz gewahrt bleibt, eine Rechtssicherheit gegenüber dem Nutzer der öffentlichen Straßen gegeben ist und die Verkehrssicherungspflicht der Stadt erfüllt wird.

**1. Wer ist für die Reinigung der Haltestellenhäuschen/Wartehallen verantwortlich?**

**2. In der Antwort wurde erwähnt, dass die Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Erfurt schon mehrfach mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, abgestimmt wurde. Gibt es hierzu Protokolle und wenn ja, kann in diese eingesehen werden?**

Hinsichtlich der Fahrgastunterstände liegt die Zuständigkeit bei der Landeshauptstadt Erfurt bzw. bei der EVAG. Deren Reinigung selbst ist jedoch nicht Gegenstand der Straßenreinigungssatzung.

So wird zum einen durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Rahmen der Leerung der Papierkörbe auch die Fläche der Wartehalle gereinigt, soweit die Notwendigkeit hierfür besteht. Der Reinigungszyklus richtet sich hier nach dem Zyklus der Leerung der Papierkörbe, wobei jedoch mindestens jede 2. Woche ein Einsatz erfolgt.

Für die Reinigung der Fahrgastunterstände selbst existieren Vertragsvereinbarungen mit der RBL Media GmbH.

Bezüglich der Nachfrage zu den Abstimmungen mit dem Thüringer Landes-

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

verwaltungsamt kann ich Ihnen übermitteln, dass im Rahmen der Satzungsüberarbeitung (mit Wirkung ab 01.01.2012) am 30.03.2011 mit dem Landesverwaltungsamt ein ausführliches Gespräch u. a. zur Klarstellung des Satzungsinhaltes zu den Haltestellen (ursprüngliche Regelung im § 6 Abs. 2 Nr. 2 StrReiEF) sowie Begehungen zu einzelnen Haltestellen hinsichtlich der Einordnung/Bewertung stattgefunden haben.

Darüber hinaus gab es am 10.05.2011 eine Beratung betreffend der Satzungsüberarbeitung in Anwesenheit des Thüringer Landesverwaltungsamtes, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen sowie des Rechtsamtes der Stadt Erfurt, in der die aktuelle Formulierung im § 7 Abs. 2 Nr. 4 StrReiEF von allen Beteiligten bestätigt wurde. Letztmalig hat sich das Tiefbau- und Verkehrsamt im April dieses Jahres ebenfalls im Rahmen der aktuell zu überarbeitenden Straßenreinigungssatzung sowie insbesondere auf Grund des Vorliegens der DS 655/23 telefonisch zur gegenständlichen Thematik mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt verständigt. Entsprechende Aktennotizen hierzu liegen den Unterlagen zur Überarbeitung/Änderung der jeweiligen Straßenreinigungssatzung bei. Speziell zu diesen Abstimmungen zu dieser Thematik ist grundsätzlich eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Fachamt möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein